



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. und 6. Die friesischen Texte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.

Texten besonders motiviert durch die Unterstellung, daß die Verwandten in Vermögensverfall geraten sind. Dann wird als Folge der Rechtswidrigkeit eine Abwehr durch zwei Eide und endlich die Buße für Landangriff angereiht. Diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs können bei isolierter Betrachtung, wenn man von dem Tatbestand absieht, als verständlich erscheinen. Sie würden allerdings auch Gemeinplätze sein. Auch bei dieser Betrachtung würde es immerhin auffallen, daß das Motiv des Vermögensverfalls auftritt. Der unterstellte Angriff konnte doch die verschiedenartigsten Gründe haben und das Motiv mußte für die Beurteilung gleichgültig sein. Aber abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Vorschriften bei isolierter Betrachtung möglich. Dagegen werden sie vollkommen unverständlich, sobald man sie mit dem vorhergehenden speziellen Tatbestande in Beziehung setzt. Weshalb werden diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs nur für den Fall ausgesprochen, daß Aussteuerland vorliegt und außerdem auf Seiten der Schwester die Absicht einer qualifizierten Veräußerung hinzutritt? Es ist doch klar, daß ein rechtswidriger Angriff auch gegen anderes Land ebenso behandelt werden mußte, und daß weder das Außengeschäft der Veräußerung noch überhaupt die Absicht der Veräußerung durch die Tochter irgendwie wesentlich waren. Auch wenn das angegriffene Land nicht Aussteuerland war und auch wenn die Schwester es behalten wollte, so mußte doch ein rechtswidriger Angriff des Bruders möglich sein, und die gleichen Folgen haben. Ein solcher Mangel an Logik ist bei einer echten friesischen Norm, die durch das Reinigungsbad der mündlichen Überlieferung durchgegangen war, m. E. nicht denkbar. Dieser Mangel an Zusammenhang zeigt deutlich, daß die Urheber der friesischen Texte infolge eines störenden Umstands an einen überlieferten Tatbestand eine unlogische, nicht hingehörige Fortsetzung angeknüpft haben. Ein Bruch der Vorstellungskette ist unverkennbar.

6. Ganz anders verständlich wird der Inhalt, wenn wir uns den Lateintext in der Hand von Übersetzern vorstellen, die des friesischen Rechts kundig waren. Auf die Geltendmachung des ihnen bekannten Näherrechts konnte der Text nicht bezogen werden. Aus zwei Gründen: Einem Friesen mußte es unmöglich erscheinen, den Anspruch auf Vorkauf in dem »vendere« des Textes wiederzufinden. Das war ja das gerade Ge-

genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 6¹⁾ ist für die Geschichte des Familien- und Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrechtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrecht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrecht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Ansprüche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

¹⁾ Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.